



## **Schriftliche Anfrage**

des Abgeordneten **Toni Schuberl BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**  
vom 17.03.2022

### **Höhe der Motivationsgelder in Maßregelvollzugseinrichtungen**

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Wie hoch ist das Motivationsgeld in den einzelnen Maßregelvollzugseinrichtungen in Bayern jeweils? ..... 2
- 2.1 Wann wurde das Motivationsgeld in den letzten 20 Jahren jeweils verändert? ..... 3
- 2.2 Um wie viel wurde das Motivationsgeld in den letzten 20 Jahren jeweils verändert? ..... 3
3. Wie wird die jeweilige Höhe des Motivationsgelds in den einzelnen Einrichtungen fachlich konkret begründet? ..... 3
4. Welchen Anpassungsbedarf sieht die Staatsregierung gegebenenfalls beim Motivationsgeld? ..... 3
- Hinweise des Landtagsamts ..... 5

# Antwort

**des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales**

vom 14.04.2022

## **1. Wie hoch ist das Motivationsgeld in den einzelnen Maßregelvollzugseinrichtungen in Bayern jeweils?**

Gemäß Art. 45 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Maßregelvollzugsgesetz (BayMRVG) obliegt die Trägerschaft über die Einrichtungen des Maßregelvollzugs den Bezirken.

Die Ausgestaltung des den untergebrachten Personen nach Art. 29 Abs. 1 BayMRVG für ihre Tätigkeit im Rahmen der Arbeitstherapie zustehenden angemessenen Motivationsgelds ist nach Nr. 22.1 Verwaltungsvorschriften zum Bayerischen Maßregelvollzugsgesetz (VVBayMRVG) anhand der Umstände des Einzelfalls durch den jeweiligen Bezirk bzw. dessen Kommunalunternehmen als Träger der Maßregelvollzugseinrichtung in eigener Verantwortung vorzunehmen.

Die Festsetzung der Höhe des Motivationsgelds wird in den einzelnen Maßregelvollzugseinrichtungen unterschiedlich gehandhabt. Neben verschiedenen therapeutischen Ausrichtungen der ergo- und arbeitstherapeutischen Maßnahmen kommen in den Maßregelvollzugseinrichtungen unterschiedliche Modalitäten der Berechnung und Ausbezahlung zum Tragen.

Im Großteil der Maßregelvollzugseinrichtungen erfolgt die Berechnung anhand von Punktesystemen, innerhalb welcher Patientinnen und Patienten abhängig von therapeutischen Faktoren bestimmten gestaffelten Entlohnungsstufen zugeordnet werden. Maßgeblich für die Bewertung sind hierbei primär das Verhalten und die therapeutische Entwicklung der untergebrachten Person. Die Höhe des monatlich ausbezahlten Motivationsgelds ist in diesen Fällen abhängig von der erreichten Stufe sowie der Anzahl der geleisteten Therapiestunden. Nach den vorliegenden Rückmeldungen der Maßregelvollzugseinrichtungen wird die Höhe der jeweiligen Entlohnungsstufen auf der untersten Stufe mit Werten zwischen 0,30 Euro und 0,60 Euro pro Stunde sowie in der höchsten Stufe mit Werte zwischen 1,40 Euro und über 2,00 Euro pro Stunde bemessen.

In anderen Maßregelvollzugseinrichtungen werden die Bewertungen anhand von pauschalen Stufen, in welche die untergebrachte Person abhängig von ihrer therapeutischen Entwicklung eingeordnet wird, vorgenommen. Anknüpfungspunkt in diesen Fällen bildet das Gesamtbild der untergebrachten Person im betreffenden Bewertungszeitraum. In den wenigen Maßregelvollzugseinrichtungen, die die Auszahlung des Motivationsgelds auf diese Art praktizieren, liegt die Höhe des Motivationsgelds zwischen 10,00 Euro und 25,00 Euro pro Monat.

Darüber hinaus können Patientinnen und Patienten in einzelnen Maßregelvollzugseinrichtungen für besondere Tätigkeiten außerhalb der üblichen arbeitstherapeutischen Maßnahmen Motivationsgelder erhalten, die von den üblichen Beträgen abweichen.

**2.1 Wann wurde das Motivationsgeld in den letzten 20 Jahren jeweils verändert?**

**2.2 Um wie viel wurde das Motivationsgeld in den letzten 20 Jahren jeweils verändert?**

Aufgrund ihres sachlichen Zusammenhangs werden die Fragen 2.1 und 2.2 gemeinsam beantwortet.

Der Staatsregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

**3. Wie wird die jeweilige Höhe des Motivationsgelds in den einzelnen Einrichtungen fachlich konkret begründet?**

Die aktuell unterschiedliche Höhe des Motivationsgelds wird von den Trägern des Maßregelvollzugs mit den sehr heterogenen Rahmenbedingungen begründet. So bieten die verschiedenen Maßregelvollzugseinrichtungen aufgrund ihrer unterschiedlichen Größe und den damit verbundenen Zahlen an behandelten Patientinnen und Patienten unterschiedliche Arbeitsmöglichkeiten an. Dabei ist besonders auch auf die unterschiedlichen Erkrankungen der untergebrachten Personen zu achten, um auch schwer kranken Personen die Möglichkeit zu geben, an dieser Form der Therapie teilzunehmen. Insbesondere in kleineren Maßregelvollzugseinrichtungen kann dies bedeuten, dass bestimmte Tätigkeiten nicht in derselben Bandbreite wie in anderen Maßregelvollzugseinrichtungen angeboten werden können.

Des Weiteren verfolgen die Maßregelvollzugseinrichtungen im Bereich der Arbeitstherapie zum Teil unterschiedliche therapeutische Ansatzpunkte. Diese können sich unter anderem in einer mehr oder weniger arbeitsorientierten Beschäftigung wieder spiegeln. Bedingt wird dies auch durch die Verfügbarkeit externer Vertragspartner, welche bayernweit nicht gleichmäßig verteilt sind. Die hieraus folgenden Faktoren entfalten dementsprechend Auswirkung auf die Höhe des Motivationsgelds.

Nicht zuletzt stellt die genaue Bezifferung der Höhe des gewährten Motivationsgelds auch eine therapeutische Entscheidung der Maßregelvollzugseinrichtungen dar, indem das erreichbare Motivationsgeld nicht dazu beitragen soll, andere komplementäre Therapiemaßnahmen zu Gunsten einer motivationsgeldpflichtigen Beschäftigung nicht wahrzunehmen.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Frage 1 verwiesen.

**4. Welchen Anpassungsbedarf sieht die Staatsregierung gegebenenfalls beim Motivationsgeld?**

Die Fachaufsichtsbehörde – das Amt für Maßregelvollzug (AfMRV) – wirkt in einer seit 2020 bestehenden Arbeitsgemeinschaft mit Vertreterinnen und Vertretern aus den Maßregelvollzugseinrichtungen darauf hin, nach Möglichkeit eine weitestgehende Vereinheitlichung der Handhabung des Motivationsgelds zu erreichen. In dieser Arbeitsgemeinschaft werden verschiedene relevante Themen aus dem Bereich der Arbeits- und Ergotherapie besprochen mit dem Ziel, Handlungsempfehlungen zu erarbeiten. In Bezug auf das Motivationsgeld ist es vor allem Ziel der Arbeitsgruppe, die der Bemessung zugrundeliegenden Systeme in den Maßregelvollzugseinrichtungen nach Möglichkeit anzugleichen. Aufgrund der erwähnten teilweise unterschiedlichen

Ausrichtungen der Maßregelvollzugseinrichtungen besteht in der Sache allerdings die Notwendigkeit einer im Detail individuellen Anpassungs- bzw. Handhabungsmöglichkeit der Maßregelvollzugseinrichtungen.

**Hinweise des Landtagsamts**

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter [www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente](http://www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente) abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter [www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen](http://www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen) zur Verfügung.